



Graubünden reformiert  
Grischun reformà  
Grigioni riformato

# LEITFADEN

## SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN INTEGRITÄT IN DER KIRCHE

### 1. ZUM LEITFADEN

Der Leitfaden „Schutz der persönlichen Integrität in der Kirche“ fasst die wichtigsten Informationen aus der Grundschulung zum Schutz der persönlichen Integrität zusammen. Er ist ein Arbeitsinstrument, das sich laufend weiter entwickeln kann und soll. Die jeweils aktuellste Fassung wird zukünftig auf der Website [gr-ref.ch](http://gr-ref.ch) unter Kirche Praktisch → Bündner Kirche → Schutz vor Grenzverletzungen zu finden sein.

### 2. WAS IST GEMEINT, WENN VON VERLETZUNGEN DER PERSÖNLICHEN INTEGRITÄT DIE REDE IST?

Mit Verletzungen der persönlichen Integrität sind Angriffe von aussen auf die Person als Ganzes gemeint. Es geht um Verhaltensweisen, die Grenzen verletzen und den Selbstwert schädigen.

#### 2.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die wesentlichen Grundlagen für den Schutz der persönlichen Integrität finden sich auf schweizerischer Ebene im Arbeitsgesetz, im Gleichstellungsgesetz und im Obligationenrecht. In der landeskirchlichen Gesetzgebung sind vor allem das Personalgesetz und die Personalverordnung massgebend.

Die meisten der unten aufgeführten Gesetzestexte beziehen sich auf die Arbeitsplatzsituation. Im kirchlichen Umfeld sind neben Arbeitnehmenden auch oft Ehrenamtliche und Freiwillige im Einsatz oder es sind Menschen beteiligt, die kirchliche Angebote nutzen. Die für die Arbeitsplatzsituation geltenden Vorgaben sollen auch für andere kirchliche Situationen als Massstab angewendet werden.

**Vorgaben für die  
Arbeitsplatzsituation  
gelten sinngemäss  
auch für andere  
kirchliche Situationen.**

#### **Arbeitsgesetz Art. 6. Abs. 1: Gesundheitsschutz**

«Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmenden vorzusehen.»

## **Gleichstellungsgesetz Art. 4: Diskriminierung durch Sexuelle Belästigung**

«Diskriminierend ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.»

## **OR Art. 328: Fürsorgepflicht**

Die Arbeitgebenden haben im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit der Arbeitnehmenden zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen.

## **KGS 930, Art. 52 Persönlichkeitsschutz**

- 1 Die Anstellungsbehörde achtet und schützt die Persönlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 2 Sie trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere zum Schutz vor sexueller Belästigung und Mobbing.
- 3 Für den Gesundheitsschutz und den Schutz der persönlichen Integrität sind die Massstäbe des Arbeitsgesetzes anwendbar.

## **Vorgaben und Rahmenbedingungen für den Besuch von Schulungen zum Schutz der persönlichen Integrität (Entscheid und Information des Kirchenrates im März 2022)**

Jährlich werden mindestens zwei Grundkurse (1 Tag) zum Schutz der persönlichen Integrität angeboten. Ab 2024 finden zusätzlich regionale Auffrischkurse (1/2 Tag) statt.

**Die Grundschulung und die Auffrischkurse sind für manche obligatorisch. Empfohlen sind sie für alle, die Leitungsaufgaben wahrnehmen oder mit sensiblen und schutzbedürftigen Personengruppen zu tun haben.**

*Der Kirchenrat hat den Besuch der Grundschulung im ersten Dienstjahr sowie den Besuch von Auffrischkursen jeweils nach vier Dienstjahren für Pfarrpersonen, Fachlehrpersonen Religion, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Berufspersonen, deren Auftrag die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder sensiblen und schutzbedürftigen Personengruppen umfasst, für obligatorisch erklärt.*

Die Verantwortung für den Besuch der obligatorischen Kurse liegt bei den Personen selbst, für die Überprüfung, ob die Kurspflicht wahrgenommen wird, sind die anstellenden Behörden zuständig.

Ebenfalls empfohlen wird der Besuch der Grundschulung und der Auffrischkurse für alle, die Personalführungsaufgaben wahrnehmen – zum Beispiel Kirchgemeindevorstandsmitglieder oder Personen, die Freiwilligengruppen leiten.

Die Teilnahme an den Kursen ist kostenlos. Bei Personen mit einem Anstellungsvertrag reduziert sich der Anspruch auf Weiterbildung durch den Besuch des Grundkurses oder der Auffrischkurse nicht.

## 2.2. FORMEN VON GRENZVERLETZUNGEN

### Bedrohung/Gewalt

Unter Gewalt fallen körperliche Gewalt sowie verbale Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber Personen, die deren Gesundheit, Sicherheit oder Wohlbefinden gefährden.

### Sexuelle Belästigung

Unter sexueller Belästigung versteht man:

- Anzüglichke und zweideutige Bemerkungen über das Äussere von Mitmenschen
- Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale und sexuelles Verhalten von Frauen und Männern
- Pornografisches Material
- Unerwünschte Einladungen mit eindeutiger Absicht
- Unerwünschte Körperberührungen
- Verfolgen innerhalb und ausserhalb der Organisation

**Wird ein Verhalten als sexuelle Belästigung empfunden, ist die Leitungsperson zum Handeln verpflichtet.**

*Entscheidend ist das subjektive Empfinden der betroffenen Person. Wird ein Verhalten als sexuelle Belästigung empfunden und mitgeteilt, ist die zuständige Leitungsperson grundsätzlich zum Handeln verpflichtet.*

### Mobbing

Mobbing bedeutet, dass eine Person oder eine Gruppe von gleichgestellten, vorgesetzten oder untergebenen Personen über eine gewisse Zeit wiederholt schikaniert, belästigt, beleidigt, ausgegrenzt oder mit kränkenden Aufgaben bedacht wird“. Dahinter steckt das Ziel, die betroffene Person auszugrenzen. Mit der Zeit gerät die betroffene Person kontinuierlich in eine Unterlegenheitssituation (in ein Gefühl der Unterlegenheit). (Nach einer Definition von Movis)

Damit von Mobbing gesprochen werden kann, müssen über eine längere Zeit Mobbinghandlungen gegenüber einer Person oder Gruppe feststellbar sein sowie die Absicht, die Betroffenen auszugrenzen. Auch wenn nach der Definition noch nicht von Mobbing gesprochen werden kann, sind ausgrenzende Handlungen frühzeitig zu stoppen, bevor sie eskalieren und bei Betroffenen grossen psychischen Schaden anrichten.

### Diskriminierung

Diskriminierende sind Benachteiligungen oder Herabwürdigungen aufgrund

- ethnisch/kultureller Zuschreibung
- Religion und politischer Anschauung
- Geschlecht
- Sexueller Orientierung
- Behinderung und chronischer Krankheit

*Diskriminierung verstösst gegen die Würde der betroffenen Person sowie ihre Grundrechte.*

### Spirituelle Grenzverletzungen

Von spirituellen Grenzverletzungen wird gesprochen, wenn

- die spirituelle Integrität von Menschen missachtet wird oder Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen oder kirchenfernen Personen respektlos begegnet wird
- Lebenssituationen unsorgfältig religiös gedeutet und theologische Begriffe wie Schuld, Strafe oder Opfer übergriffig verwendet werden, insbesondere im Umgang mit verletzlichen Menschen
- „Gottes Wille“ zur Verfolgung von persönlichen oder vermeintlich kirchlichen Interessen vereinnahmt und Macht für geistliche Manipulation missbraucht wird.

**Macht darf nicht für geistliche Manipulation missbraucht werden.**

(nach „Respektvoller Umgang und Schutz vor Grenzverletzungen“, reformierte Kirche Zürich)

### **2.3. EINSTUFUNGSRASTER FÜR DEN UMGANG MIT GRENZVERLETZENDEM VERHALTEN (NACH DEM BÜNDNER STANDARD)**

Der Einstufungsraster für den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten unterscheidet vier Stufen von grenzverletzendem Verhalten – von alltäglichen Situationen (Stufe 1) über leichte Grenzverletzungen (Stufe 2) und schwere Grenzverletzungen (Stufe 3) bis zu massiven Grenzverletzungen (Stufe 4).

#### **Der Einstufungsraster als Instrument, um Grenzverletzungen einzuschätzen und Massnahmen zu ergreifen**

**Spätestens bei schweren oder massiven Grenzverletzungen ist die Kerngruppe Persönlichkeitsschutz der Landeskirche beizuziehen.**

Der Raster dient dazu, den Schweregrad von grenzverletzendem Verhalten einzustufen und sich beim Treffen von angemessenen Massnahmen zu orientieren. Als Hilfestellung sind Beispiele von grenzverletzendem Verhalten und verpflichtende und mögliche Massnahmen aufgeführt. Achtung: Es gibt keinen Automatismus zwischen beobachteten Grenzverletzungen und den zu ergreifenden Massnahmen. Jede Massnahme muss der Situation angemessen sein. So erfordert zum Beispiel eine Drohung zwischen Kindern andere Massnahmen als eine Drohung zwischen Mitarbeitenden.

Grenzverletzungen im Bereich der Stufen 1 und 2 können in der Regel durch die Verantwortlichen vor Ort gehandhabt werden – allenfalls mit fachlicher Unterstützung (zum Beispiel durch die Kerngruppe Persönlichkeitsschutz). Bei Grenzverletzungen im Bereich der Stufen 3 und 4 ist die Kerngruppe Persönlichkeitsschutz der Landeskirche zur Beratung beizuziehen. (Siehe Kapitel 4).

Es empfiehlt sich, Grenzverletzungen zu dokumentieren. Grenzverletzungen ab Stufe 3 sind auf jeden Fall schriftlich festzuhalten.

## Der Einstufungsraster als Arbeitsinstrument, um sich auf mögliche Grenzverletzungen vorzubereiten

Führungspersonen in der Kirchgemeinde können den Raster nutzen, um sich darüber Gedanken zu machen, welche grenzverletzenden Handlungen darauf allenfalls noch fehlen und wie zur Situation in der Kirchgemeinde passende Massnahmen aussehen würden und wer in welchem Fall zu involvieren oder zu informieren ist. Diese Vorbereitungsarbeit mit dem Raster dient der Sensibilisierung und der Prävention, weil die Verantwortlichen bei grenzverletzendem Verhalten rasch und im abgesprochenen Rahmen handeln können.

**Der Einstufungsraster kann auch für die Prävention genutzt werden.**

Der Raster kann auf der Website der Landeskirche unter dem Menüpunkt „Kirche praktisch“ → Bündner Kirche → Schutz vor Grenzverletzungen als Word-Datei heruntergeladen werden.

### 3. ANLAUFSTELLEN FÜR BETROFFENE: VERTRAUENSPERSONEN UND MOVIS24.CH

Es steht Betroffenen von Grenzverletzungen frei, ob und mit wem sie über das Erlebte und mögliche nächste Schritte sprechen. Oft sind dies vertraute Personen aus dem privaten Umfeld. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche hat für Betroffene interne und externe Vertrauenspersonen benannt, mit denen im vertraulichen Rahmen und kostenlos ein Gespräch (oder auch mehrere) stattfinden können. Die Gespräche können sowohl per Telefon als auch in den Geschäftsräumlichkeiten der Vertrauenspersonen stattfinden. Denkbar sind auch Online-Gespräche in einer Videokonferenz.

Die **internen Vertrauenspersonen** sind Mitarbeitende der evangelisch-reformierten Kirche Graubünden. Die **externen Vertrauenspersonen sind Mitarbeitende der Firma Movis**. Zusätzlich steht Betroffenen auch die Beratung über die Website **movis24.ch** zur Verfügung.

Alle Vertrauenspersonen verfügen über Ausbildungen und Erfahrungen in der Beratung und begleiten Betroffene, sofern dies gewünscht ist, auch bei weiteren Schritten.

Im Vordergrund stehen bei Gesprächen mit Vertrauenspersonen die Hilfe zur Selbsthilfe, der Schutz und die Betreuung der Betroffenen und die sorgfältige Abklärung von möglichen weiteren Schritten.

Ohne Einverständnis der Betroffenen werden keine Informationen über Gesprächsinhalte mit anderen Personen und Fachstellen ausgetauscht, ausser wenn akut mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung gerechnet werden muss.

**Das Gespräch mit internen und externen Vertrauenspersonen ist vertraulich und für die Ratsuchenden kostenlos.**

Selbstverständlich können Betroffene sich auch an Verantwortliche in der Kirchgemeinde wenden, zum Beispiel an Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes. Es ist wichtig zu wissen, dass in diesem Fall die Vertraulichkeit nicht uneingeschränkt garantiert werden kann. Verantwortliche sind auf Grund der Fürsorgepflicht zum Handeln verpflichtet, wenn sie von Grenzverletzungen erfahren.

Die Adressen der Vertrauenspersonen sind im Merkblatt „Mobbing, Belästigung, Übergriff? Informationen für Betroffene“, unter [gr-ref.ch/integritaet](http://gr-ref.ch/integritaet) oder (hoffentlich) auch auf der Website der Kirchgemeinde zu finden.

## 4. ANLAUFSTELLEN FÜR FÜHRUNGSPERSONEN

**Kontakt zur  
Kerngruppe  
Persönlichkeitsschutz  
für Beratung und  
Support:**

**081 252 99 19 oder  
[kerngruppe@gr-ref.ch](mailto:kerngruppe@gr-ref.ch)**

Führungspersonen in der Kirche haben oft wenig Erfahrungen im Umgang mit gravierenden Grenzverletzungen, da diese im kirchlichen Umfeld - zum Glück - nicht alltäglich sind. Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes oder Mitarbeitende mit Personalführungsaufgaben, Leitende von Freiwilligengruppen oder Leitende von Veranstaltungen sind bei beobachteten oder gemeldeten Grenzverletzungen verpflichtet, angemessen zu handeln. Um Verantwortliche zu unterstützen, hat die Landeskirche die **Kerngruppe Persönlichkeitsschutz** ins Leben gerufen. Sie kann über die Telefonnummer 081 252 99 19 oder über die Mailadresse [kerngruppe@gr-ref.ch](mailto:kerngruppe@gr-ref.ch) kontaktiert werden. Vom Kirchenrat beauftragte Fachpersonen der landeskirchlichen Dienste nehmen die Anfrage entgegen und führen eine Erstberatung und Triage durch.

Bei Bedarf kann die Kerngruppe Persönlichkeitsschutz weitere Fachpersonen (zum Beispiel aus den Bereichen Recht, Psychologie, Personalwesen, Soziale Arbeit ...) beiziehen. Die Unterstützung durch die Kerngruppe Persönlichkeitsschutz und durch die über die Kerngruppe Persönlichkeitsschutz beauftragten externen Fachpersonen ist für die Kirchgemeinden kostenlos.

Es empfiehlt sich, die Kerngruppe Persönlichkeitsschutz frühzeitig, auch schon bei leichten Grenzverletzungen, beizuziehen. Bei grenzverletzendem Verhalten der Stufen 3 und 4 (Raster nach dem Bündner Standard) ist die Kerngruppe Persönlichkeitsschutz auf jeden Fall beizuziehen. Bei Grenzverletzungen ab Stufe 3, bei vermuteten Straftatbeständen oder bei solchen, bei denen mit grosser öffentlicher Aufmerksamkeit und zu rechnen ist, informiert die Kerngruppe Persönlichkeitsschutz den Krisenstab der Landeskirche. Der Krisenstab der Landeskirche aktiv wird und die Verantwortlichen in ihren Aufgaben unterstützt (zum Beispiel bei der Betreuung der Betroffenen, beim Schutz vor weiterem Schaden, bei der Kommunikation intern und extern, bei Abklärungen und allenfalls dem Einleiten von Verfahren).

### 4.1. VORGEHEN BEI EINER MELDUNG / BESCHWERDE

Wenn bei Personen mit Leitungsaufgaben ein grenzverletzendes Verhalten gemeldet wird oder formell eine Beschwerde eingeht, sind diese verpflichtet, dies zu dokumentieren und der Situation entsprechend zu handeln.

Das *Falljournal* hilft dabei, eine Situation sorgfältig aufzunehmen, damit alle wesentlichen Informationen für die Abklärung der nächsten Schritte zur Verfügung stehen. Im Falljournal werden alle weiteren Schritte bis zum Abschluss dokumentiert. Damit kann auch später noch nachgewiesen werden, welche Schritte durch die zuständigen Führungspersonen nach einer Meldung in die Wege geleitet wurden.

Der *Einstufungsraster* nach dem Bündner Standard dient dazu, den Schweregrad eines grenzverletzenden Verhaltens einzuschätzen. Er liefert auch Informationen über verpflichtende und mögliche Massnahmen (z.B. Schlichtung, Gespräch, Untersuchung, psychologische Betreuung der betroffenen Person, betriebliche Massnahmen wie Versetzung, Auflösen einer

**Das Falljournal hilft,  
Meldungen zu  
erfassen und die  
eingeleiteten Schritte  
zu dokumentieren.**

Einsatzvereinbarung mit Freiwilligen, Freistellung, Kündigung). Spätestens bei einer Grenzverletzung, die den Stufen 3 oder 4 zugeordnet wird, muss mit der Kerngruppe Persönlichkeitsschutz der Landeskirche Kontakt aufgenommen werden.

Bei schweren Grenzverletzungen (ab Stufe 3 nach Bündner Standard), vermuteten Straftatbeständen oder grossem öffentlichem Interesse wird der Krisenstab der Landeskirche informiert. Der Krisenstab hat in besonderen Situationen umfassende Entscheidungskompetenzen und kann so die Verantwortlichen in ihren Aufgaben unterstützen (zum Beispiel bei der Betreuung der Betroffenen, beim Schutz vor weiterem Schaden, bei der Kommunikation intern und extern, bei Abklärungen und allenfalls dem Einleiten von Verfahren).

Kontakt zur Kerngruppe Persönlichkeitsschutz: 081 252 99 19 oder [kerngruppe@gr-ref.ch](mailto:kerngruppe@gr-ref.ch).

Das *Falljournal* und der *Einstufungsraster* stehen auf „Kirche praktisch“ unter „Bündner Kirche“ → „Schutz vor Grenzverletzungen“ als Download zur Verfügung.

## 5. PRÄVENTION VOR VERLETZUNGEN DER PERSÖNLICHEN INTEGRITÄT

Bei einer Verletzung der persönlichen Integrität sensibel und angemessen reagieren zu können ist gut. Noch besser ist es, wenn diese durch Prävention verhindert werden kann. Verantwortliche in Kirchgemeinden haben vielfältige Möglichkeiten für Prävention. Einige werden hier skizziert.

**Jede durch Prävention  
verhinderte  
Grenzverletzung ist ein  
Gewinn.**

### Information

- Nutzen der Schulungen der Landeskirche (Grundschulung, Auffrischkurse) zum Thema „Schutz der persönlichen Integrität“. Auch Leitende, die nicht zum Besuch der Schulung verpflichtet sind, werden motiviert, die Schulungen zu besuchen.
- Das Merkblatt „Mobbing, Belästigung, Übergriff? Informationen für Betroffene“ ist in den kirchlichen Räumen aufgelegt. Das Merkblatt ist auch auf der Website der Kirchgemeinde zu finden.
- Neue Mitarbeitende (auch Freiwillige und Ehrenamtliche) werden bei der Einführung in ihre Aufgaben über das Thema „Schutz der persönlichen Integrität“ informiert und auf die Schulungen und das Merkblatt hingewiesen.

### (Selbst)-Reflexion

- Teams von Mitarbeitenden, Lagerleitungsteams oder Gruppen von Besucherinnen und Besuchern setzen sich zum Beispiel anhand eines Muster-Verhaltenskodexes mit möglichen Risikosituationen in ihrem Aufgabenbereich auseinander und entwickeln gemeinsam einen für ihren Bereich passenden Verhaltenskodex.
- Besuchte Schulungen werden genutzt, um das eigene Verhalten oder erlebte Situationen mit grenzverletzenden Verhalten zu reflektieren und bei Bedarf Veränderungen vorzuschlagen.
- Das Lagerleitungsteam lädt zu einer Lagervorbereitung eine externe Fachperson ein, um sich auf Lagersituationen vorzubereiten, in denen der Schutz der persönlichen Integrität besonders herausfordernd ist.
- In Standortgesprächen mit Mitarbeitenden und Freiwilligen wird auch das Thema „Schutz der persönlichen Integrität“ angesprochen: Gab es Situationen, in denen Grenzverletzungen erlebt oder beobachtet wurden? Besteht Handlungsbedarf oder die Möglichkeit, diese zukünftig möglichst zu verhindern? Wurden die (obligatorischen oder empfohlenen) Schulungen besucht? Was sind Erkenntnisse daraus?



## Arbeits- und Gesprächsklima

- Verantwortliche bemühen sich, ein vertrauensvolles Arbeits- und Gesprächsklima zu schaffen, in dem sich alle Beteiligten sicher fühlen und es möglich ist, Probleme frühzeitig und offen anzusprechen, bevor diese eskalieren. Verantwortliche können dies fördern, indem sie sich bewusst Zeit zum Austausch und Zuhören nehmen und es auch von sich aus ansprechen, wenn sie den Eindruck haben, dass es jemandem nicht gut geht.
- Entwickeln einer konstruktiven Fehlerkultur: Wer sich engagiert, macht auch Fehler. Aus Fehlern kann die betreffende Person, aber auch andere etwas lernen, wenn es möglich und normal ist, sich über selbst gemachte oder erlebte Fehler im Alltag auszutauschen, ohne dadurch negative Konsequenzen befürchten zu müssen.
- Befragungen von Mitarbeitenden (digital, schriftlich, mit Kurzinterviews ...) können dazu beitragen, „Problemzonen“ frühzeitig zu erkennen und etwas dagegen zu unternehmen.

**Ein Klima des Vertrauens erhöht die Chance, dass Probleme frühzeitig angesprochen werden.**

## Strukturen und Prozesse

- 1x jährlich wird in der Kirchgemeindevorstandssitzung und/oder in der Teamsitzung das Thema „Schutz der persönlichen Integrität“ besprochen: Haben sich die präventiven Massnahmen bewährt? Gab es Vorfälle? Wurden alle Mitarbeitenden über Schulungen informiert und haben sie diese auch besucht? Was für Ziele und Massnahmen werden für die Zukunft geplant?
- 1x jährlich wird geprüft, ob in allen kirchlichen Räumlichkeiten das Merkblatt „Schutz der persönlichen Integrität“ auftaucht.
- Im Kirchgemeindevorstand ist eine Person für das Thema zuständig (zum Beispiel die Ressortleitung Personal) und berichtet 1x jährlich oder bei Bedarf im Kirchgemeindevorstand und an der Kirchgemeindeversammlung über Entwicklungen und neue Informationen.

## 6. KONTAKTADRESSEN ZUM THEMA „SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN INTEGRITÄT“

Bei Fragen und Anliegen zum Thema „Schutz der persönlichen Integrität“ stehen in der Abteilung Kirchliches Leben folgende Personen zur Verfügung:

Johannes Kuoni, 081 257 11 85, [johannes.kuoni@gr-ref.ch](mailto:johannes.kuoni@gr-ref.ch)

Georg Felix, 081 257 11 07, [georg.felix@gr-ref.ch](mailto:georg.felix@gr-ref.ch)

## 7. MATERIALIEN AUF GR-REF.CH IM BEREICH „KIRCHE PRAKTISCH“

Auf der Website der Landeskirche werden im Thema „Bündner Kirche“ → „Schutz vor Grenzverletzungen“ Informationen und Downloads zum Thema zur Verfügung gestellt.